

Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht

(09.16)

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen „Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung alternativ“ (AVB PHV alternativ).

1. Versicherte Personen, Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

1.1. der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.4. AVB PHV alternativ und sofern vereinbart Ziffer 2.1. bis 2.2. des Bausteins alternativ M oder Ziffer 2.1. bis 2.3. des Bausteins alternativ L und in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen/beruflichen Tätigkeiten, soweit es sich um Beamte oder Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst handelt;

1.2. Regressansprüche des Dienstherrn infolge Vermögensschäden. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

Abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.1. Absatz 2 und 5.2. AVB PHV – besteht der Versicherungsschutz bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Es gibt keine Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers in einem Versicherungsjahr.

Für Fehlbeträge aus der Kassenführung gilt eine Versicherungssumme von 2.000,- Euro.

2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

3. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV alternativ sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen

- 3.1. wegen Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung (Personenschaden);
- 3.2. wegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen und Tieren (Sachschaden);
- 3.3. wegen Schäden, die sich aus Personen- oder Sachschäden herleiten
- 3.4. die vor Gerichten außerhalb der EU oder EFTA geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungstitels;
- 3.5. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts außerhalb der EU oder EFTA;
- 3.6. wegen einer außerhalb der EU oder EFTA vorgenommenen Tätigkeit;
- 3.7. auf Rückforderung von Gebühren;
- 3.8. aus der Überschreitung von Kostenvorschlägen und Krediten;
- 3.9. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3.10. wegen Schäden, welche durch Verstöße beim Barzahlungsakt oder durch Veruntreuung entstanden sind;
- 3.11. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 3.12. aus der Tätigkeit der versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine und Verbände;
- 3.13. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit;
- 3.14. wegen Schäden aus Einbußen bei Darlehen und Krediten jeder Art.

4. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

4.1. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, wenn und soweit den Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person am Versäumen dieser Frist kein Verschulden trifft.

4.2. Rückwärtsversicherung

4.2.1. Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche den versicherten Personen bis zum Abschluss dieser Versicherung nicht bekannt geworden sind.

4.2.2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis den versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

4.3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.